



5. Amtliche Mitteilung

Änderungen Statut Regionalliga Südwest zum 01.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH einstimmig Änderungen des Statuts der Regionalliga Südwest beschlossen hat. Die folgenden Ordnungsänderungen treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Anpassungen Spielordnung

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 8 Nr. 2	Status der Fußballspieler	<p>2.Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.</p> <p>Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.</p>	Anpassung Statut DFB

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

§10 Nr. 2.5	Spielerlaubnis	<p>2.5 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.</p>	Anpassung an DFB-Statut und Vorbereitung auf Prozessübertragung in digitales Zulassungsverfahren
§10 Nr. 5		<p>5. Zweitspielrecht (entfällt)</p> <p>Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:</p> <p>5.1. Wechselnde Aufenthaltsorte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an. – Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil. <p>Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:</p> <p>Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer. – Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu. – Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach. <p>5.2. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.</p> <p>5.3. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.</p> <p>5.4. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.</p> <p>5.5. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.</p> <p>5.6. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.</p>	Nicht relevant

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 83
BIC KARSDE66XXX

		<p>5.7. Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nrn. 5.1 bis 5.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nrn. 5.1 bis 5.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.</p>	
§ 10 Nrn. 6 - 9	Spielerlaubnis	<p>6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).</p> <p>Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), – einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat, – einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, <p>auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.</p> <p>Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)</p> <p>6.1 Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 6.2. erteilt wird.</p> <p>6.2 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes bzw. Regionalverbands zu stellen. Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils</p>	Anpassung Statut DFB

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

	<p>für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde. Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselformen erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.</p> <p>6.3 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.</p> <p>7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase) von Personen, die keinen binären (m/w) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden</p> <p>7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw.</p>	
--	---	--

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

		<p>Regionalverbands zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.</p> <p>Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 7.1 Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.</p> <p>Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartezeit.</p> <p>Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.</p> <p>Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung; 	
--	--	---	--

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

		<ul style="list-style-type: none"> - den Antrag nach Nr. . 7 .1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen, - Anträge nach dieser Nr. . 7 . für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen, - für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z . B . des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e . V . (dgti) oder von medizinischen Nachweisen, - weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z . B . medizinische Nachweise, entgegenzunehmen, - die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z . B . Passstelle, Spielbetrieb) zu halten, - für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. . 7.2. - Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. <p style="color: red;">Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für Ihre Spielklassen gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder - einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), <p style="color: red;">auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.</p> <p>7.2 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotliste der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Über-</p>	
--	--	---	--

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

	<p>wachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.</p> <p>7.2 Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nichtbinären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.</p> <p>8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6. und 7. Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 10 Nrn. 6. oder 7. in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands; – Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person; – die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans* und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.; – die Erfassung nach Nr. 6.3., ob Medikamente für die Transition eingenommen werden. <p>9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften) Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.</p> <p><u>Für die Regionalliga Südwest gilt:</u> Es finden keine entsprechenden Pilotprojekte statt.</p>	
--	---	--

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX

Änderungen Zulassungsordnung

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
§ 7 (9)	Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen	13. Verpflichtung zur Einhaltung der Nachhaltigkeits-Richtlinien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.	Bislang Freiwilligkeit in den Saison 2024/2025 und 2025/2026. Heranführen der Vereine an 3. Liga.

Änderungen Medienrichtlinie

Paragraph	Bezeichnung	Geänderter Text	Begründung
7.	Organisationsrundschriften	<p>7. Organisationsrundschriften</p> <p>Zur Vorbereitung jeder Spielzeit erstellt die RLSW Regionalliga Südwest GmbH das Organisationsrundschriften Medien, Sponsoring & Kommunikation. Dieses enthält ergänzende Bestimmungen, Fristen und Abläufe zu den in diesen Medienrichtlinien festgelegten Themenbereichen.</p> <p>Dieses Rundschreiben gilt als verbindlicher Bestandteil der Medienrichtlinien und ist von allen Vereinen der Regionalliga Südwest umzusetzen.</p>	Vorgaben des Saisonrundschriftens werden in ihrer Verbindlichkeit gestärkt. Verstöße sollen sanktionierbar sein.

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Geschäftsstelle Regionalliga Südwest
c/o Badischer Fußballverband e.V.
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe

T + 49 (721) 40904-67
F +49 (721) 40904-616
E info@regionalliga-suedwest.de
Amtsgericht Mannheim – HRB 746869

Steuernummer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE17 6605 0101 0108 3624 43
BIC KARSDE66XXX